

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1811**

14.1.1811 (Nr. 14)

# Großherzoglich Badische

## Staats-Zeitung.

Nro. 14. Montag, den 14. Januar 1811.

### Rheinische Bundesstaaten.

Das Frankfurter Regierungs-Blatt enthält folgende Verordnung vom 29. December: Die richtige Verzinsung und fortschreitende Tilgung der Staatsschulden ist ein höchst wichtiger Gegenstand; der öffentliche Kredit und der Werth des Vermögens rechtschaffener Familien, welche dem Staate ihre Baarschaft in dringenden Verhältnissen vorgeschossen haben, hängt größtentheils davon ab, und es ist eine der ersten Regentenpflichten, Vollständigkeit der Zahlungsmittel und Ordnung in deren Verwendung mit unerschütterlicher Festigkeit zu gründen.

§. 1. Der Beschluß des Landtags vom 24. Oktober dieses Jahrs bestimmt aus den Staatseinnahmen den jährlichen Betrag von 300,000 fl., welche nebst andern verfassungsmäßigen Zuflüssen und bestimmt wordenen Verhältnissen eines jeden Departements den Endzweck zuverlässig erzielen werden.

§. 2. Das Großherzogthum Frankfurt besteht aus vier Departementen, deren jedes vorhin einem besondern Staate angehörte, dessen Staatsschulden größtentheils durch ganz verschiedene Verhältnisse veranlaßt wurden.

§. 3. Hieraus entstand die Nothwendigkeit, für jedes Departement sein eignes Schuldentilgungs-System zu bestätigen, und der allgemeine Wunsch entsteht, daß für jedes Departement eine besondere Rechnungs- und Tilgungs-Kommission bestätigt, oder gebildet werde, deren Mitglieder das öffentliche Vertrauen besitzen.

§. 4. Eine solche Kommission besteht bereits für das Frankfurter Departement; in den drei andern Departementen werden Wir ehestens solche Kommissionen bilden.

§. 5. Jede dieser vier Kommissionen werden Wir mit öffentlich bekannt zu machenden Instruktionen versehen.

§. 6. Wir erklären Uns selbst als unmittelbaren Vorstand des sämmtlichen öffentlichen Schuldentilgungs-

wesens im Großherzogthum, und zwar in der Maasse, daß alle und jede, die sich durch eine der vier Kommissionen beschwert erachten, sich lediglich und ausschließlich an Uns unmittelbar wenden. Nach genommener Einsicht werden Wir das Gutachten Unseres Staatsraths verfassungsmäßig vernehmen, ob über die vorgetragene Beschwerde ein Untersuchen gegen solche beklagte die Schuldentilgung verwaltende Stelle statt habe.

§. 7. Wenn eine dieser 4 Kommissionen durch Mißbrauch ihrer erteilten Befugniß Anlaß zu Klagen geben sollte, so sind die Beschwerden lediglich und ausschließlich an Uns zu richten; Abhelfung jeder gegründeten Beschwerde wird um so schleuniger seyn, da keine verwaltende Stelle sich in Civilprozesse einlassen darf, sondern der Prüfung und Spezial-Untersuchung des souverainen Fürsten unterworfen ist.

§. 8. In soweit das Privatvermögen bei den verfassungsmäßigen Schuldentilgungs-Mitteln mit in Anschlag kommt, wird den Mitgliedern der Kommissionen eidlich versprochenes Geheimniß ernstlich empfohlen, ohne alle Ausnahme.

§. 9. Ueber den Erfolg des Systems der Schuldentilgung hat jede Schulden-Rechnungs-Tilgungs-Kommission monatlich an Uns unmittelbar zu berichten. Dem erwünschten Erfolg Unsers anhaltenden Bestrebens werden wir durch Unsern Finanzminister und General-Liquidator den Ständen bei jeder Versammlung ausführlich und vollständig vorlegen lassen.

Eine andere großherzogl. frankfurtische Verordnung vom 21. Dec. in Betreff der Ausführung der Militär-Konscription enthält folgendes: „Durch die Errichtungsurkunde des Großherzogthums Frankfurt vom 19. Februar v. J. ist das Kontingent desselben von Sr. K. K. Majestät von Frankreich, Protektor des rheinischen Bundes, auf 2800 Mann festgesetzt worden, welchem nach Uns obliegt,

dieses Unser Kontingent zu stellen, und stets in komplettem Stande zu erhalten. In Uebereinstimmung mit dieser allerhöchsten Willensmeinung, und in Erwägung, daß jeder Staatsbürger die Verbindlichkeit auf sich hat, seinem Vaterlande seine Kräfte, Gut und Blut zur Vertheidigung zu widmen, haben Wir in Unserm Organisations-Patent vom 16. August dieses Jahres den Grundsatz bestimmt ausgedrückt, daß die Militär-Konscription ein Fundamental-Gesetz des Großherzogthums sey, und alle dessen Einwohner und Unterthanen derselben unterliegen. Um den Zweck der Vollzähligmachung dieses Unsers Kontingents zu erreichen, und die erforderliche Anzahl Rekruten nach und nach ausheben zu können, erlassen Wir an die sämmtlichen Präfekte der vier Departemente Unsers Großherzogthums anliegendes Formular zu den Konscriptionslisten mit der demselben angehängten Erläuterung, welche Jünglinge der Militär-Konscription nach den verschiedenen Klassen unterworfen, und demnach demalen zu konscribiren sind. Wir bemerken hiebei noch ausdrücklich, daß kein Stand, kein Rang, noch Würde hierin eine Ausnahme mache, sondern jeder in den Jahren der Dienstpflichtigkeit sich befindende Jüngling zu konscribiren sey. Die also gefertigten Konscriptionslisten, sind, binnen vier Wochen vom Empfang dieses, an Unser Ministerium der Kriegs-Administration einzuschicken, welches dieselben sodann Uns vorzulegen angewiesen ist, und worauf weitere Verordnung von Uns erfolgen wird." — Die in dieser Verordnung erwähnte Erläuterung ist folgenden Inhalts: „Die Konscription begreift alle Jünglinge vom vollendeten 19. bis zum zurückgelegten 25. Lebensjahre in sich. Die Konscribirten werden in fünf Klassen eingetheilt. In die erste Klasse kommen alle jene, welche am 1. Jan. 1811 ihr 19tes und ihr 20stes Jahr vollendet haben, die also in dem Zeitraume vom 1. Januar bis 31. December 1791 gebohren worden sind. In die zweite Klasse kommen jene, welche um diese Zeit 21 Jahre vollständig alt, also im Jahr 1789 gebohren worden sind. In die 3te Klasse jene, welche im Laufe des Jahres 1788 gebohren, also am 1. Januar 1811 — 22 Jahre alt sind. In die 4te Klasse jene, welche an diesem Tage 23 Jahre alt, also im Jahr 1787 gebohren sind; und endlich in die 5te Klasse jene, welche um diese Zeit 24 Jahre alt, also im Jahr 1786 gebohren worden sind. In der Liste müssen die Konscribirten einer und der nämlichen Klasse nach alphabetischer Ordnung unmittelbar auf einander folgen.“

Herr von Willers, korrespondirendes Mitglied des französischen Instituts, ist durch ein königl. westphälisches Dekret vom 6. d. zum ordentlichen Professor der Philosophie zu Göttingen, und zum korrespondirenden Sekretair der königl. Gesellschaft der Wissenschaften ernannt worden.

#### Frankreich.

Der Moniteur vom 8. d. macht zwei kais. Dekrete vom 29. Dec., die Errichtung einer Regie für die Taback-Fabrikation zum Vortheil des öffentlichen Schatzes betreffend, bekannt. Im Eingange des 1. Dekrets heißt es: „Die Finanzen sind ununterbrochen ein Gegenstand unsers Nachdenkens gewesen. Die Finanzen eines großen Reichs müssen Mittel darbieten, Umständen, auch den außerordentlichen, selbst dem Wechsel der blutigsten Kriege, zu begegnen, ohne neuer Auflagen zu bedürfen, als welche in den ersten Jahren ihren Einführung wenig abwerfen. Die aufgeklärtesten Nationen über diesen Punkt hielten ein wohl berechnetes Anleihsystem für das einzige Mittel zur Erreichung dieses Zwecks. Dieses Mittel ist aber zugleich unmoralisch und verderblich; es besteuert im voraus die künftigen Geschlechter; es opfert dem gegenwärtigen Augenblick, was den Menschen am Theuersten ist, das Wohl ihrer Kinder; es untergräbt allmählig das öffentliche Gebäude, und übergiebt eine Generation der folgenden. Wir haben andere Grundsätze angenommen. Wir sind überzeugt, daß eine große Zahl von Abgaben nöthig ist, die in gewöhnlichen Zeiten unsere Völker wenig drücken dürfen, die aber in außerordentlichen Zeiten, durch die bloße Erhöhung ihres Ansatzes, hinreichend seyn müssen, alle Bedürfnisse des Schatzes zu decken. Wir haben die Grund und persönliche Steuer beträchtlich vermindert. Wir haben die vereinigten Abgaben und die Salzaufgabe eingeführt, jedoch mit Vermeidung der Bedrückungen und Ungerechtigkeiten, worüber sich Frankreich, unter der Herrschaft der ehemal. Salz- und andern Steuern, so sehr zu beklagen hatte. Der Taback, der unter allen Erzeugnissen am geeignetsten ist, besteuert zu werden, war unserm Blicken nicht entgangen. Die Erfahrung lehrte uns das Mangelhafte aller bis jetzt in dieser Hinsicht ergriffenen Maasregeln kennen. Die Zahl der Fabrikanten war klein, und es war vorherzusehen, daß dieselbe noch würde vermindert werden müssen. Der Preis des fabrizirten Tabacks stand so hoch, als zur Zeit der Generalferme. Der kleinste Theil des

Ertrags floß in den öffentlichen Schatz; das übrige wurde den Fabrikanten zu Theile. Zu so vielen Mißbräuchen kam noch der, daß diejenigen, die den Taback bauten, ganz in den Händen der Fabrikanten waren. Nach reiflicher Ermägung, haben wir dafür gehalten, daß es in jeder Hinsicht, selbst in der des Interesse des Ackerbaus, nothwendig ist, daß die Tabacksfabrikation vermittelt einer Regie zum Vortheil des öffentlichen Schatzes statt habe; daß der Tabacksbau hinlänglich gesichert und geschützt seyn wird, wenn wir der Regie die Verbindlichkeit auferlegen, ihren Taback bloß aus Erzeugnissen des französischen Bodens zu fabriziren, daß, indem so der Verbrauch der nämliche bleiben wird, dem Landmann kein Schaden aus der Errichtung der Regie erwachsen kann; daß wir endlich, ohne die Abgaben unserer Völker zu erhöhen, dadurch jährlich an Einkünften eine Summe gewinnen, die man auf beinahe 80 Millionen schätzt, wodurch wir in den Stand gesetzt werden, um die nämliche Summe den Ansat der persönlichen und Grundsteuer zu vermindern, und wodurch zugleich dem Schatz unseres Reichs ein Einkommen versichert werden wird, das stets in richtigem Verhältniß mit den Umständen und den Bedürfnissen stehen wird. Unser jährliches Bedürfniß in Friedenszeiten beläuft sich nur auf 600 Mill. Fr.; während eines Seekriegs sind 900 Millionen nöthig, und unter kritischen und außerordentlichen Umständen, wo unsere Völker die Integrität des Reichs und die Ehre unserer Krone zu vertheidigen hätten, würden 1100 Millionen nöthig seyn. Um zu diesem Ziele zu gelangen, haben wir weder Anleihen, noch Veräußerungen, noch die Ausschreibung neuer Auflagen nöthig; die bloße Vermehrung oder Verminderung des Ansatzes der Abgaben wird hinreichen, um diese große Resultate hervorzu- bringen.“ (Der dispositive Theil beider Dekrete wird in den folgenden Blättern im Auszug mitgetheilt werden.)

#### Großbritannien.

Der in der Sitzung des Unterhauses am 1. d. abgeänderte Theil der 5. Resolution, die Verhältnisse der Königin, während der Regierungs-Unfähigkeit des Königs betreffend, lautet nun, wie folgt: „Dieser Ausschuß ist des Dafürhaltens, daß die Sorge für die Person Sr. kön. Maj. Ihrer Maj. der Königin anvertraut werden soll, mit der bloßen obersten Aufsicht über die Personen und Sachen, welche in dem gegenwärtigen Augenblick für die

geheiligte Person des Königs und die königl. Würde dienlich und nothwendig sind.“ Der übrige Theil der Resolution, das Ihre Maj. der Königin beizuordnende Con- seil betreffend, ist unverändert geblieben.

#### Deſtreich.

Am 5. d. wurde zu Wien der Cours auf Augsburg zu 844, kurze Sicht, notirt. Diese Verschlimmerung war, wie man hoſte, nur augenblicklich.

Viele sich zu Wien aufhaltende Ausländer aus den illyrischen Provinzen, welche dort kein bestimmtes Etablissement haben, haben die Weisung erhalten, die Stadt zu verlassen. Diese Maasregel schien seit einiger Zeit um so nöthiger zu werden, als der Zufluß von Fremden in diese Hauptstadt so stark wurde, daß eine wahre Bedrängung der alten Einwohner daraus zu befürchten stand.

#### Schweden.

Am 13. Dec. hielt die königl. schwedische Kriegswissenschafts-Akademie ihre öffentliche Jahres-Sitzung, in welcher Se. königl. Hoheit, der Kronprinz, die Stelle als erstes Ehrenmitglied einzunehmen geruhete, und die vom Präsidenten der Akademie, dem Staatsrath Freiherrn Adlerkreutz, mit einer Rede an Se. königl. Hoheit eröffnet wurde.

Kleinheubach bei Miltenberg. [Die Temporal-Verpachtung des dahiesigen Fürstlichen Deconomie-Hofs, samt großen und kleinen Behenden betreffend.] Der Herr Fürst von Löwenstein Wertheim, Hochfürstliche Durchlaucht unser Herr, haben gnädigst beschloffen, daß der seit mehreren Jahren in eigener Administration gewesene hiesige Deconomie-Hof, auf 9 bis 12 Jahre unter angemessenen Bedingungen in einen Zeitbestand begeben werden solle. Die Pachtzeit fängt mit Petri Tag des kommenden Jahres, also am 22. Februar an. Das Gut besteht neben den erforderlichen Deconomie-Gebäuden aller Art, in 197 Morgen 2 Viertel 38 Ruthen Acker, und 21 Morgen zwei schürige Wiesen, den Morgen zu 160 Ruthen, u. die Ruthe zu 12 Schuhe Nürnberger Maas gerechnet, ist in drei Fluren abgetheilt, wovon die Brache durch Viehetriften nicht behindert, jedesmal mit Futterwerk aller Art, auch Repps eingebauet, und sogar die Winterflur durchaus noch mit Stoppel-Rüben bestellt, somit doppelt benutzt wird, weil diese Rüben fast jedes Jahr eine sehr gesegnete Ausbeute liefern. Der Boden hat die glücklichste Mischung, und wäre auch zu dem iso sehr ergiebigen Tabacksbau geeignet. Das ga ze Feld ist durch den bisherigen ansehnlichen Viehbestand in vorreflichstem Bau und Besserung, die Winterfaat nicht allein behödig ausgestellt, sondern auch 30 Morgen in der Brache mit Klee, dann 10 Morgen mit Repps bepflanzt, welches beides jedesmal den gedeihlichsten Ertrag liefert. An der Landstraße und denen Wegen sind die Acker mit Obstbäu-

men von der besten Sorte besetzt. Von dem Viehbestand kann der Pächter den höchsten Nutzen durch Milchver auf in sehr guten Preise erzielen; und damit dieser in behöriger Anzahl gehalten werden kann, soll von einer andern Fürstlichen Wiese im Gehalt von 98 Morgen zwischen Heubach und Miltenberg eine halbe Viertel Stunde vom Hof entfernt, der Ohmet- Ertrag mit zum Pachtgut geschlagen, auch zur Gewinnung hinlänglichen Strohes, und Wurzelwerks aller Art, der dahiesige große und kleine Behenden, welcher Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht zu Fzel zustehet, auf die Dauer des Gutsbestandes dem Pächter mit überlassen werden, wenn ein angemessenes Geboth darauf geschieht. Zur Pachtung, welche dahier in dem Sitzungszimmer Fürstlicher Domainen-Kanzley abgehalten wird, ist Terminus auf Mittwoch den 30. Jänner künftigen Jahres Vormittags 10 Uhr bestimmt, wobei vorher der bisherige Ertrag des Guts und Behenden im getreuen Rechnungs-Auszug dargelegt werden soll. Liebhaber zu dieser Pachtung die dahier beiderlei Religionsexercitium finden, werden daher mit dem Beifügen eingeladen, daß sie alle zum Aufzug erforderl. Fuhr- und Aker-Geschir, auch Scheuer-Geräthschaften in angemessenem Werth sogleich mit erhalten können. Wir dürfen im Voraus versichern, daß ein tüchtiger Pächter, worauf wir vorzüglich sehen, und daher bei einem ganz Fremden entsprechende Legitimation wünschen, auf dieser Pachtung, gewiß seine Rechnung finden wird.

Kleinheubach bei Miltenberg, am 31. Dec. 1810.

Fürstlich-Löwensteinische Domainen-Kanzley.

Schumann.

Vdt. von Faber,  
Sekretarius.

Dffenburg. [Aufforderung.] Bei der diesjährigen Rekrutenziehung sind nicht erschienen und zu Rekruten gezogen worden, nachstehende Mitzpflichtige. Von Dffenburg: Joseph Dalmann, Anton Dmitleb, Gregor Wösch. Von Zunsweyer: Heinrich Geiger, Bonifaz Berg, Silvester Schwab. Diese werden hiemit ediktaliter vorgeladen, sich binnen einem Termin von 6 Wochen bei der unterzeichneten Bezirksstelle um so gewisser zu melden und einzufinden, als sonst nach der Landes-Konstitution gegen sie vorgefahren werden solle. Dffenburg, den 28. Dec. 1810.

Großherzogl. Stadt- und 1stes Landamt.  
Stuber.

Vdt. Wolff.

Endingen. [Vorladung.] Franz und Anna Maria Kester, von Wihl, welche sich schon vor mehr als 20 Jahren nach Ungarn begeben haben, oder deren etwaige Leibeserben werden hiemit aufgefordert, binnen Jahr und Tag a dato an gerechnet, dahier zu erscheinen und das wenige ihnen erblich angefallene Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe den nächsten Unverwandten in fürsorglichen Besitz wird ausgefolgt werden.

Endingen, den 7. Januar 1811.

Großherzogliches Bezirksamt.  
Baumüller.

Carlsruhe. [Anzeige.] Der Großherzogl. Badische Hofzahnarzt Hirsch Salomon aus Adelsdorf, bei Erlangen, macht einem hochverehrten Publikum seine Ankunft wieder bekannt und empfiehlt sich zu geneigten Zuspruch. Er logirt im Ritter. Sein Aufenthalt dauert nur noch 8 bis 10 Tage; sodann geht er von hier nach Mannheim und logirt im schwarzen Löwen.

Auszüge aus den Carlsruher Witterungs-Beobachtungen.

J a n u a r.		Sonntag 6.	Montag 7.	Dienstag 8.	Mittwoch 9.	Donnerst. 10.	Freitag 11.	Samstag 12.
Barometer	Morgens.	27. 6. <sup>9</sup> / <sub>10</sub> .	27. 9. <sup>9</sup> / <sub>10</sub> .	27. 10. <sup>2</sup> / <sub>10</sub> .	27. 11. <sup>3</sup> / <sub>10</sub> .	28. 0. <sup>8</sup> / <sub>10</sub> .	28. 1. <sup>2</sup> / <sub>10</sub> .	28. 0. <sup>6</sup> / <sub>10</sub> .
	Mittags.	7. <sup>6</sup> / <sub>10</sub> .	9. <sup>8</sup> / <sub>10</sub> .	10. <sup>3</sup> / <sub>10</sub> .	11. <sup>5</sup> / <sub>10</sub> .	1. 0.	0. <sup>9</sup> / <sub>10</sub> .	27. 11. <sup>9</sup> / <sub>10</sub> .
	Abends.	8. <sup>9</sup> / <sub>10</sub> .	10. <sup>3</sup> / <sub>10</sub> .	10. <sup>9</sup> / <sub>10</sub> .	28. 8. <sup>2</sup> / <sub>10</sub> .	1. <sup>1</sup> / <sub>10</sub> .	0. <sup>7</sup> / <sub>10</sub> .	11. <sup>4</sup> / <sub>10</sub> .
Thermometer.	Morgens.	— 3. <sup>9</sup> / <sub>10</sub> .	— 8. <sup>9</sup> / <sub>10</sub> .	— 8. <sup>1</sup> / <sub>10</sub> .	— 6. <sup>1</sup> / <sub>10</sub> .	— 7. <sup>1</sup> / <sub>10</sub> .	— 5. <sup>2</sup> / <sub>10</sub> .	— 5. <sup>9</sup> / <sub>10</sub> .
	Mittags.	— 1. <sup>7</sup> / <sub>10</sub> .	— 4. <sup>8</sup> / <sub>10</sub> .	— 4. <sup>5</sup> / <sub>10</sub> .	— 2. 0.	— 1. <sup>8</sup> / <sub>10</sub> .	— 1. 0.	— 0. <sup>4</sup> / <sub>10</sub> .
	Abends.	— 4. 0.	— 7. <sup>5</sup> / <sub>10</sub> .	— 5. <sup>5</sup> / <sub>10</sub> .	— 5. 0.	— 3. <sup>5</sup> / <sub>10</sub> .	— 5. <sup>1</sup> / <sub>10</sub> .	— 5. 0.
Hygromet.	Morgens.	67	65	60	66	72	72	76
	Mittags.	65	63	62	62	65	66	69
	Abends.	65	60	62	67	70	76	82
Wind.	Morgens.	N.D.	N.D.	N.D.	N.D.	N.D.	N.D.	N.D.
	Mittags.	N.D.	N.D.	D.	N.D.	N.D.	D.	D.
	Abends.	N.D.	N.D.	N.D.	N.D.	N.D.	D.	N.D.
Witterung überhaupt.	Morgens.	trüb	heiter	zieml. heiter	etw. heiter	dünstig	dünstig	etwas heiter
	Mittags.	trüb	trüb	trüb	zieml. heiter	zieml. heiter	zieml. heiter	zieml. heiter
	Abends.	trüb	heiter	trüb	zieml. heiter	zieml. heiter	heiter	wenig heiter